

Sprache aufgezeichnet werden. Aus städtischen Privilegien hat der Schreiber Rechtsätze ausgezogen c. 272; andere aus verschiedenen Urteilen zusammengestellt cc. 367, 389; wieder andere stammen aus dem römischen Recht, der kanonistischen Summenliteratur, Sätzen des Gewohnheitsrechts.¹⁾ Erkennbar sind auch Rechtsprüchwörter und allgemeine Rechtsregeln: cc. 198, 362, 525 „creditor est heres principalis“; c. 397 „ad facinus duplex non sufficit ultio simplex“; c. 567 „qui prior est tempore, potior est iure“. was aber in c. 390 bewußt abgeändert wird; in c. 343 kommt der deutschrechtliche Satz „der Ältere soll teilen, der Jüngere fiesen“ vor; in c. 688 „de quo quis lucrum et emolumentum quaerit, de illo, si in contrariam relabitur partem, damnum merito reportabit“; c. 730 Abs. 26 „qui semel est malus, semper praesumitur esse malus“.²⁾ Aber der Schreiber hat nicht nur die Fälle den Vorgängen entsprechend berichtet, sondern er fügt vielfach eigene Bemerkungen dazu. Mitunter sind es nur einfache Verweisungen, das Nähere zur Belehrung an einer anderen Stelle zu suchen, z. B. im gleichen Buch, für das er dann die rubrica oder das capitulum mit den Anfangsworten des angezogenen Falles bezeichnet: c. 1 verweist auf c. 11 „secundum autem respicit ‚totam diem‘, ut legas infra in sententia super illa rubrica: quidam est actor principalis“ Solche Verweisungen sind am häufigsten und auch brauchbar, nur bei wenigen bleiben sie fraglich.³⁾ Eine Menge Verweisungen, vielleicht nicht nur vom Schreiber, sondern auch von den Schöffen, gibt es auf die früheren Brünner Rechte, d. h. auf die iura originalia von 1243 und deren Fortbildung, Privilegien der böhmischen Könige⁴⁾, ganz allgemein auf „altes Stadtrecht“, wobei es sich meist um Gewohnheitsrecht zu handeln scheint.⁵⁾ Hinweise auf andere Rechte finden sich ebenfalls,

¹⁾ cc. 2, 59, 163, 176 (?), 181, 184, 229, 272, 283, 297, 346, 476, 487 (?), 528, 535, 572, 617, 618, 623/27, 631/35, 640/41, 648, 649 (?), 661 (?), 664/71, 672/73 (?), 710, 713 (?), 717 und 730 einige.

²⁾ Andere ähnliche: cc. 320, 324, 337, 467.

³⁾ cc. 322, 365, 512 wahrscheinlich der 1. Fall von c. 512, 525, 610 a. G., 631; in c. 177 wird auf cc. 185 ff. verwiesen, aber sie enthalten nichts von den Klauseln des Morgengabeversprechens, die dort sein sollen.

⁴⁾ Vor allem Wenzel II. und Johann.

⁵⁾ cc. 43, 219, 294, 319, 456, 513.